

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/08 B

L 4 R 33/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 RA 82/02 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht als selbstständiger Lehrer.
- 2 Der Kläger ist Finanzbeamter und übte seit 1992 nebenberuflich eine selbstständige Dozententätigkeit regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich aus. Er beschäftigte zunächst keine Arbeitnehmer. Im Zeitraum von 1995 bis 1998 erzielte er aus dieser Nebentätigkeit Einkommen, das geringer als 1/6 seiner Gesamteinkünfte war. Seit Juni 2005 beschäftigte er nach seinen Angaben im Rahmen der Nebentätigkeit eine Angestellte. Seinen im September 2001 gestellten Antrag, ihn von der Versicherungspflicht als Selbstständiger zu befreien, lehnte der beklagte Rentenversicherungsträger ab, weil der Kläger am 31.12.1998 wegen der Geringfügigkeit seiner Nebentätigkeit als selbstständiger Lehrer versicherungsfrei gewesen sei und deshalb nicht befreit werden könne. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger könne die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 Satz 1 SGB VI deshalb nicht beanspruchen, weil er im gesamten Jahr 1998 und auch am 31.12.1998 in seiner selbstständigen Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht unterlegen habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat auf die Ausführungen des SG Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, auch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen des Klägers zur Rentenversicherungspflicht von nebenberuflich als Lehrer tätigen Beamten würden zu keiner anderen Beurteilung führen. Seine Heranziehung zu Rentenversicherungsbeiträgen sei nicht verfassungswidrig. Im Übrigen habe der beklagte Rentenversicherungsträger gerade keine Versicherungspflicht festgestellt und den Kläger auch bislang nicht zur Zahlung von Beiträgen herangezogen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.2.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungs-fähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Be-schwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzu-stellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vor-nehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zwar steht der Umstand, dass eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, der Annahme der Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen, jedoch sind dann zur Darlegung der fortbestehenden oder erneuten Klärungsbedürftigkeit wesentliche neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung, aufzuzeigen. Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; Beschluss des Senats vom 5.8.2003, B 12 RA 5/03 B, mwN). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts. Es muss deshalb auch dargetan werden, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger führt zwar unter II der Beschwerdebegründung vom 8.6.2008 aus, die Regelung in § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI, wonach ua auch nebenberuflich als selbstständige Lehrer tätige Beamte rentenversicherungspflichtig sind, sei verfassungswidrig, er legt hierzu jedoch nicht dar, inwieweit eine damit im Zusammenhang stehende Rechtsfrage in einem nach Zulassung sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit eine Klärung dieser Frage durch das Revisionsgericht zu erwarten sein könnte. Weder hat der Kläger vorgetragen noch ist ersichtlich, dass die Beklagte bisher über seine Rentenversicherungspflicht aufgrund der von ihm ausgeübten selbstständigen Nebentätigkeit als Lehrer entschieden hat.



8 Weiter stellt der Kläger unter I seiner Beschwerdebegründung die Frage, "ob die Anwendung der Befreiungsregelung in § 231 Abs. 6 SGB VI die konkrete Rentenversicherungspflicht der Tätigkeit - so auch die Entscheidung des Bundessozialgerichts - voraussetzt, oder ob die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht der Tätigkeit ausreicht" und legt hierzu seine Auffassung unter III seiner Begründung dar. Es fehlen jedoch hinreichende Ausführungen dazu, inwieweit diese von ihm als im anhängigen Verfahren als streitig angesehene Frage weiter klärungsbedürftig sein könnte. Zum einen hält er diese Frage für "hinfällig". Zum anderen wird nicht dargelegt, warum diese Rechtsfrage trotz der vorliegenden Entscheidungen des BVerfG und des Senats klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte. Der Kläger hat sich mit der Entscheidung des BVerfG vom 26.6.2007 (*1 BvR 2204/00 und 1 BvR 1355/03, SozR 4-2600 § 2 Nr 10*) zur Rentenversicherungspflicht von selbstständigen Lehrern ebenso wenig auseinandergesetzt wie mit der Rechtsprechung des Senats, nach der das in § 231 Abs 6 SGB VI gewährte Recht auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht nur solchen selbstständigen Lehrern eingeräumt wird, die am 31.12.1998 tatsächlich rentenversicherungspflichtig gewesen waren (*vgl Urteile des Senats vom 23.11.2005, B 12 RA 5/03 R, SozR 4-2600 § 231 Nr 1, und B 12 RA 13/04 R, SozR 4-2600 § 231 Nr 2, und B 12 RA 9/04 R, USK 2005-47*). Soweit der Kläger darauf abstellt, dass bei Bejahung der Verfassungsmäßigkeit der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI auch für Beamte mit nebenberuflichen Einkünften als Lehrer die Befreiungsvorschrift des § 231 Abs 6 SGB VI verfassungskonform dahin auszulegen sei, dass für die Befreiung die Rentenversicherungspflicht dem Grunde nach ausreicht, hätte sich der Kläger mit der vorliegenden Rechtsprechung zur - nicht als verfassungswidrig angesehenen - Rentenversicherungspflicht von Beamten in einer Nebentätigkeit (*vgl Urteile des Senats vom 25.10.1976, 12 RK 19/76, SozR 2200 § 169 Nr 4, vom 23.9.1980, 12 RK 41/79, BSGE 50, 231 = SozR 2200 § 1229 Nr 12 und vom 2.6.1982, 12 RK 66/80, SozR 5800 § 2 Nr 3*) und mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur verfassungsrechtlich zulässigen Kürzung der Versorgung nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz auseinandersetzen müssen (*vgl Beschluss des BVerfG vom 30.9.1987, 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256; vgl auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts <BVerwG> vom 28.1.1993, 2 C 20/91, BVerwGE 92, 41, und vom 28.1.2004, 2 C 4/03, DVBl 2004, 768*). Weil bereits die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt ist, kann dahinstehen, ob es auch an der Darlegung der Klärfähigkeit fehlt, für die auszuführen ist, inwieweit die übrigen Voraussetzungen der begehrten Befreiung nach § 231 Abs 6 SGB VI erfüllt sind, so dass es im vorliegenden Verfahren allein auf die vom Kläger gestellte Rechtsfrage ankommen kann.

9 Auch hinsichtlich der vom Kläger unter IV der Beschwerdebegründung angesprochenen Frage, ob ihm ein Anspruch auf Erlass etwaiger Rentenversicherungsbeiträge aus sachlichen Billigkeitsgründen zusteht, wird die grundsätzliche Bedeutung nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere wird die Klärfähigkeit nicht aufgezeigt. Es ist weder vorgetragen noch



ersichtlich, dass die Beklagte über einen Erlass entschieden haben und diese Frage Gegenstand eines sich anschließenden Revisionsverfahrens sein könnte.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)